



21.11.2018

# **STELLUNGNAHME**

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen  
(COM(2018)0442 – C8-0261/2018 – 2018/0232(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Wolf Klinz

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Zoll hilft, die finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen. Da er eine der wichtigsten traditionellen Quellen für Eigenmittel der EU ist, ist dies ein Politikbereich, dem der Haushaltskontrollausschuss besondere Aufmerksamkeit widmet.

Das Programm „Customs“ wird sich auf die Einnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auswirken. Es sollte die Arbeit der Zollbehörden bei der Erhebung der Zölle sowie der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern bei der Einfuhr erleichtern und straffen, auch wenn sich diese Wirkung nicht quantifizieren lässt. Indem durch Zusammenarbeit und den Aufbau von IT- und Humankapazitäten die Qualität der Arbeit verbessert wird, werden die Zollverwaltungen die finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten wirksamer schützen können.

Das neue Programm „Customs“ muss mit anderen Aktionsprogrammen und Fonds der EU in verwandten Bereichen, die vergleichbare Ziele haben, übereinstimmen und etwaige Synergien mit diesen Aktionsprogrammen und Fonds nutzen, etwa mit dem Programm „Fiscalis“, dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, dem Binnenmarktprogramm, dem Fonds für die innere Sicherheit, dem Instrument für Grenzmanagement und Visa, dem Programm zur Unterstützung von Strukturreformen, dem Programm „Digitales Europa“, der Fazilität „Connecting Europe“ sowie dem Eigenmittelbeschluss und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Maßnahmen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***unter Hinweis auf den Sonderbericht  
Nr. 19/2017 des Europäischen  
Rechnungshofs vom 5. Dezember 2017  
mit dem Titel „Einfuhrverfahren:  
Schwachstellen im Rechtsrahmen und  
eine unwirksame Umsetzung wirken sich  
auf die finanziellen Interessen der EU  
aus“,***

### Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung  
Bezugsvermerk 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*unter Hinweis auf den Sonderbericht  
Nr. 26/2018 des Europäischen  
Rechnungshofs vom 10. Oktober 2018 mit  
dem Titel „Zahlreiche Verzögerungen bei  
den IT-Systemen für den Zoll: Was ist  
falsch gelaufen?“,*

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Bezugsvermerk 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*unter Hinweis auf die Entschließung des  
Europäischen Parlaments vom 4. Oktober  
2018 zu dem Thema „Bekämpfung von  
Zollbetrug und Schutz der Eigenmittel der  
EU“ (2018/2747(RSP)),*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013<sup>18</sup> eingerichtete Programm „Zoll 2020“ und sein Vorläuferprogramm haben erheblich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit im Zollwesen zu erleichtern und zu verbessern. Da viele Tätigkeiten im Zollwesen grenzübergreifender Art sind und alle Mitgliedstaaten betreffen bzw. beeinflussen, können sie auf nationaler Ebene nicht wirksam und effizient erledigt werden. Ein Zollprogramm auf Unionsebene, das von der Kommission durchgeführt wird, bietet den Mitgliedstaaten einen Unionsrahmen für

(1) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013<sup>18</sup> eingerichtete Programm „Zoll 2020“ und sein Vorläuferprogramm haben erheblich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit im Zollwesen zu erleichtern und zu verbessern. Da viele Tätigkeiten im Zollwesen grenzübergreifender Art sind und alle Mitgliedstaaten betreffen bzw. beeinflussen, können sie auf nationaler Ebene nicht *immer* wirksam und effizient erledigt werden. Ein Zollprogramm auf Unionsebene, das von der Kommission durchgeführt wird, bietet den Mitgliedstaaten einen Unionsrahmen für

die Entwicklung dieser Zusammenarbeit, der kostengünstiger ist, als wenn jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Rahmen für die Zusammenarbeit auf bilateraler oder multilateraler Basis errichten würde. Es ist daher angebracht, die Kontinuität der Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen durch die Union durch Aufstellung eines neuen Programms in diesem Bereich, das Programm „Customs“, sicherzustellen.

die Entwicklung dieser Zusammenarbeit, der kostengünstiger ist, als wenn jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Rahmen für die Zusammenarbeit auf bilateraler oder multilateraler Basis errichten würde.  
***Darüber hinaus wird ein Zollprogramm benötigt, dass zu einheitlichen und standardisierten Zollkontrollen an allen Eingangsstellen beiträgt, da das wirksame Funktionieren der Zollunion durch Unterschiede bei der Durchführung der Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten erschwert wird. Darüber hinaus leistet ein zuverlässiges und effizientes Zollprogramm einen wichtigen Beitrag zum Schutz der finanziellen Interessen der EU.*** Es ist daher angebracht, die Kontinuität der Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen durch die Union durch Aufstellung eines neuen Programms in diesem Bereich, das Programm „Customs“, sicherzustellen.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014–2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014–2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Zollunion ist ein Eckpfeiler der Europäischen Union als einer der größten Handelsblöcke der Welt und trägt entscheidend zur ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarktes zugunsten sowohl der Unternehmen als***

*auch der Bürger bei. Das Europäische Parlament hat sich in seiner Entschließung vom 14. März 2018<sup>1a</sup> besorgt darüber geäußert, dass dem Unionshaushalt durch Zollbetrug erhebliche Einnahmeverluste entstehen. Es hat erneut darauf hingewiesen, dass ein stärkeres und anspruchsvolleres Europa nur dann erreicht werden kann, wenn ihm mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen, und hat deshalb gefordert, die bestehenden Politikbereiche kontinuierlich zu unterstützen, die Mittelausstattung der Leitprogramme der Union zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass mehr Zuständigkeiten auch mit einer Aufstockung der Mittel einhergehen.*

---

*<sup>1a</sup> „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ (P8\_TA(2018)0075).*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Zollunion hat sich in den vergangenen fünfzig Jahren erheblich weiterentwickelt, und mittlerweile erfüllen die Zollverwaltungen an den Grenzen eine Vielzahl von Aufgaben. Gemeinsam arbeiten sie daran, den Handel zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, erzielen Einnahmen für die nationalen Haushalte und den Unionshaushalt und **schützen** die Bevölkerung vor Terror-, Gesundheits-, Umwelt- und anderen Gefahren. Insbesondere mit der Einführung eines EU-weiten gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement<sup>19</sup> sowie durch Zollkontrollen der Bewegungen großer Summen von Barmitteln zur Bekämpfung von Geldwäsche und

#### *Geänderter Text*

(2) Die Zollunion hat sich in den vergangenen fünfzig Jahren erheblich weiterentwickelt, und mittlerweile erfüllen die Zollverwaltungen an den Grenzen eine Vielzahl von Aufgaben. Gemeinsam arbeiten sie daran, den Handel zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern, erzielen Einnahmen für die nationalen Haushalte und den Unionshaushalt und **tragen dazu bei**, die Bevölkerung vor Terror-, Gesundheits-, Umwelt- und anderen Gefahren **zu schützen**. Insbesondere mit der Einführung eines EU-weiten gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement<sup>19</sup> sowie durch Zollkontrollen der Bewegungen großer Summen von Barmitteln zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung steht der Zoll im Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität an vorderster Linie. Aufgrund dieses breiten Aufgabenspektrums ist der Zoll in der Praxis die maßgebliche Behörde für die Kontrolle von Waren an den Außengrenzen der Union. Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Programm „Customs“ nicht nur die Zusammenarbeit im Zollwesen abgedeckt werden, sondern auch der Auftrag der Zollbehörden insgesamt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, d. h. die Überwachung des internationalen Handels der Union, die Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen Politiken der Union in den handelsrelevanten Bereichen sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette. Die Rechtsgrundlage wird daher die Zusammenarbeit im Zollwesen (Artikel 33 AEUV), den Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) und die Handelspolitik (Artikel 207 AEUV) umfassen.

---

19

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-customs/customs-risk-management/asures-customs-risk-management-framework-crmf\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-risk-management/asures-customs-risk-management-framework-crmf_de)

Terrorismusfinanzierung steht der Zoll im Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität an vorderster Linie. Aufgrund dieses breiten Aufgabenspektrums ist der Zoll in der Praxis die maßgebliche Behörde für die Kontrolle von Waren an den Außengrenzen der Union. Vor diesem Hintergrund sollte mit dem Programm „Customs“ nicht nur die Zusammenarbeit im Zollwesen abgedeckt werden, sondern auch der Auftrag der Zollbehörden insgesamt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, d. h. die Überwachung des internationalen Handels der Union, die Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und der anderen Politiken der Union in den handelsrelevanten Bereichen sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette. Die Rechtsgrundlage wird daher die Zusammenarbeit im Zollwesen (Artikel 33 AEUV), den Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) und die Handelspolitik (Artikel 207 AEUV) umfassen.

---

19

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-customs/customs-risk-management/asures-customs-risk-management-framework-crmf\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-risk-management/asures-customs-risk-management-framework-crmf_de)

### *Begründung*

*Es gibt viele weitere Stellen, die dazu beitragen, die Öffentlichkeit vor diesen Gefahren zu schützen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Durch Festlegung eines

*Geänderter Text*

(3) Durch Festlegung eines

Maßnahmenrahmens, dessen Ziel die Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden ist, sollte das Programm dazu beitragen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner zu **gewährleisten** sowie den legalen Handel zu erleichtern, damit Unternehmen **und Bürger** das Potenzial des Binnenmarkts und des Welthandels voll ausschöpfen können.

Maßnahmenrahmens, dessen Ziel die Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden ist, **damit langfristig alle Zollbehörden in der Union als Einheit zusammenarbeiten**, sollte das Programm dazu beitragen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, **für** den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner zu **sorgen** sowie den legalen Handel zu erleichtern, damit **Bürger und** Unternehmen das Potenzial des Binnenmarkts und des Welthandels voll ausschöpfen können.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf die durch sich ständig verändernde globale Geschäftsmodelle und Versorgungsketten und vor allem auf die durch das Aufkommen des elektronischen Handels verursachten Herausforderungen zu reagieren, hängt nicht nur von der menschlichen Komponente und der Verfügbarkeit und ordnungsgemäßen Funktionsweise einer modernen und zuverlässigen Ausrüstung für Zollkontrollen ab, sondern auch von vollständig und nachhaltig umgesetzten Zollinformationssystemen der Union. An diesen Herausforderungen wird nochmals deutlich, dass die Zusammenarbeit der nationalen Zollbehörden verbessert werden muss, damit tatsächlich Zölle erhoben werden und der Binnenmarkt vor Betrug, illegalen Gütern und externen Bedrohungen geschützt wird.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die im Rahmen des Programms „Zoll 2020“ angewendeten Maßnahmen haben sich als geeignet erwiesen und sollten daher beibehalten werden. Um im Interesse einer besseren Erreichung der Ziele des Programms für mehr Einfachheit und Flexibilität bei seiner Durchführung zu sorgen, sollten lediglich allgemeine Kategorien von Maßnahmen festgelegt und durch eine Liste mit Beispielen für konkrete Tätigkeiten ergänzt werden. Durch Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau sollte das Programm „Customs“ auch die Übernahme und wirksame Nutzung von Innovationen fördern und unterstützen, um die Fähigkeiten zur Umsetzung der Kernprioritäten des Zolls weiter zu verbessern.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

(8) Mit der Verordnung [2018/XXX] wird als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement ein Instrument für Zollkontrollausrüstung<sup>22</sup> (im Folgenden das „Instrument“) geschaffen. Zur Wahrung der Kohärenz und der horizontalen Koordinierung aller Maßnahmen der Zusammenarbeit, die den Zoll und die Zollkontrollausrüstung betreffen, sollte deren Umsetzung auf der Grundlage eines einzigen Rechtsakts und Regelwerks, **und zwar auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung**, erfolgen. Daher sollten mit dem Instrument nur die

*Geänderter Text*

(8) Mit der Verordnung [2018/XXX] wird als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement ein Instrument für Zollkontrollausrüstung<sup>22</sup> (im Folgenden das „Instrument“) geschaffen. Zur Wahrung der Kohärenz und der horizontalen Koordinierung aller Maßnahmen der Zusammenarbeit, die den Zoll und die Zollkontrollausrüstung betreffen, sollte deren Umsetzung auf der Grundlage eines einzigen Rechtsakts und Regelwerks erfolgen, **bei dem es sich um die vorliegende Verordnung handelt**. Daher sollten mit dem Instrument nur die

Anschaffung, Wartung und Modernisierung förderfähiger Ausrüstung unterstützt werden, während alle weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen, beispielsweise Kooperationsmaßnahmen zur Ermittlung des Ausrüstungsbedarfs oder *gegebenenfalls* Schulungen zu der erworbenen Ausrüstung, über das vorliegende Programm gefördert werden sollten.

Anschaffung, Wartung und Modernisierung förderfähiger Ausrüstung unterstützt werden, während alle weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen, beispielsweise Kooperationsmaßnahmen zur Ermittlung des Ausrüstungsbedarfs oder *erforderlichenfalls* Schulungen zu der erworbenen Ausrüstung, über das vorliegende Programm gefördert werden sollten.

---

<sup>22</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement

---

<sup>22</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie Vertreter internationaler Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer oder Vertreter der Zivilgesellschaft sein.

#### *Geänderter Text*

(10) Angesichts der Bedeutung der Globalisierung sollte das Programm weiterhin die Möglichkeit vorsehen, externe Sachverständige im Sinne des Artikels 238 der Haushaltsordnung einzubeziehen. Diese externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht assoziierten Drittländern, sowie *Wissenschaftler und* Vertreter internationaler Organisationen, Wirtschaftsteilnehmer oder Vertreter der Zivilgesellschaft sein.

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(12) Der **größte** Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. In spezifischen Bestimmungen sollten jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden.

(12) Der **größere** Teil der Programmmittel soll für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Informationstechnologie (IT) verwendet werden. In spezifischen Bestimmungen sollten jeweils die gemeinsamen und die nationalen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme beschrieben werden. Darüber hinaus sollten der Anwendungsbereich der Maßnahmen und die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten klar definiert werden.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Durchführung dieser Verordnung sollte mittels Arbeitsprogrammen erfolgen. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, **sollten** sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken **können**. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen **wird** sich sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten **der Verwaltungsaufwand** verringern.

##### *Geänderter Text*

(14) Die Durchführung dieser Verordnung sollte mittels Arbeitsprogrammen erfolgen. In Anbetracht des mittel- bis langfristigen Charakters der angestrebten Ziele und um auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, **können** sich die Arbeitsprogramme über mehrere Jahre erstrecken, **jedoch höchstens über drei Jahre, damit bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können**. Durch den Übergang von Jahresarbeitsprogrammen zu mehrjährigen Arbeitsprogrammen **könnte** sich **der Verwaltungsaufwand** sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten verringern.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um auf Änderungen bei den politischen Prioritäten angemessen

##### *Geänderter Text*

(17) Um auf Änderungen bei den politischen Prioritäten angemessen

reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Indikatoren zu ändern, anhand derer bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele des Programms erreicht wurden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere *sollten* das Europäische Parlament und der Rat – *im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche* Dokumente zur *selben* Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; *zudem haben* ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der *Ausarbeitung* der delegierten Rechtsakte befasst sind.

reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Indikatoren zu ändern, anhand derer bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele des Programms erreicht wurden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. *Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, müssen* das Europäische Parlament und der Rat *alle* Dokumente zur *gleichen* Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, *und* ihre Sachverständigen *haben* systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der *Vorbereitung* der delegierten Rechtsakte befasst sind.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Programm *hat* das allgemeine Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu *gewährleisten* sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(1) *Im Hinblick auf das langfristige Ziel, dass alle Zollverwaltungen in der EU als Einheit zusammenarbeiten, hat* das Programm das allgemeine Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit in der Union zu *wahren* sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu

erleichtern.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Programm hat das spezifische Ziel, die Vorbereitung und einheitliche Anwendung des Zollrechts und der Zollpolitik *sowie* die Zusammenarbeit im Zollwesen und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich der Entwicklung von Humankompetenzen sowie der Entwicklung und des Betriebs europäischer elektronischer Systeme, zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Programm hat das spezifische Ziel, die Vorbereitung und einheitliche Anwendung des Zollrechts und der Zollpolitik, die Zusammenarbeit im Zollwesen und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten – einschließlich der Entwicklung von Humankompetenzen sowie der Entwicklung, *der Bereitstellung, der Wartung* und des Betriebs europäischer elektronischer Systeme *zu gegebener Zeit – sowie den reibungslosen Übergang zu einem papierlosen Umfeld und Handel im Einklang mit dem mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich gemäß Artikel 12 dieser Verordnung* zu unterstützen. *In diesem Zusammenhang sind die Kosteneinsparungen für die Mitgliedstaaten zu betonen, die darauf zurückzuführen sind, dass im Rahmen des Programms Infrastrukturen und Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, deren Entwicklung und Duplizierung nicht aus den Haushalten der einzelstaatlichen Zollbehörden finanziert werden müssen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(2a) Mit dem Programm wird auch die ständige Bewertung und Überwachung der Zusammenarbeit der Zollbehörden unterstützt, um Schwächen und*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 950 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **842 844 000 EUR zu Preisen von 2018** (950 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung **seiner Leistung und** der Fortschritte im Hinblick auf die Programmziele eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Programmverwaltung, gefördert werden.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Konsequenzen und Kosten der Entkopplung des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat von allen bestehenden, über das Programm „Zoll 2020“ finanzierten elektronischen Zollsystemen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union können derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden, doch das Europäische Parlament muss entsprechend informiert werden, sobald diesbezüglich Daten zur Verfügung stehen.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Maßnahmen zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Instrument für Zollkontrollausrüstung] dienen, kommen ebenfalls für eine Förderung im Rahmen dieses Programms infrage.

(2) Maßnahmen zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Instrument für Zollkontrollausrüstung] dienen, ***bzw. zur Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) [2018/XXX] [Betrugsbekämpfungsprogramm] dienen,*** kommen ebenfalls für eine Förderung im Rahmen dieses Programms infrage.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit,

b) projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit **wie die gemeinsame IT-Entwicklung durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten,**

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Überwachungsmaßnahmen,**

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Maßnahmen zur Entwicklung und zum Betrieb von Anpassungen oder Erweiterungen der gemeinsamen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme für die Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen kommen für eine Förderung infrage, sofern sie für die Union von Interesse sind. Die Kommission trifft die erforderlichen Verwaltungsregelungen, die einen finanziellen Beitrag der von diesen Maßnahmen betroffenen Dritten vorsehen können.

(4) Maßnahmen zur Entwicklung, **zur Bereitstellung, zur Wartung** und zum Betrieb von Anpassungen oder Erweiterungen der gemeinsamen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme für die Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder internationalen Organisationen kommen für eine Förderung infrage, sofern sie für die Union von Interesse sind. Die Kommission trifft die erforderlichen Verwaltungsregelungen, die einen finanziellen Beitrag der von diesen Maßnahmen betroffenen Dritten vorsehen können.

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft können als externe Sachverständige an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

*Geänderter Text*

(1) Vertreter von Regierungsbehörden, auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern gemäß Artikel 5, **Wissenschaftler und** Vertreter internationaler und anderer einschlägiger Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern oder von Organisationen, die Wirtschaftsteilnehmer vertreten, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft können als externe Sachverständige an den im Rahmen des Programms organisierten Maßnahmen teilnehmen, sofern dies zum Erfolg der Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission wählt die externen Sachverständigen aufgrund ihrer für die spezifischen Maßnahmen relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet.

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission wählt die externen Sachverständigen aufgrund ihrer für die spezifischen Maßnahmen relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse aus, wobei sie potenzielle Interessenkonflikte vermeidet **und dem Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern Rechnung trägt**.

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Liste der externen Sachverständigen wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam für die Entwicklung und den Betrieb, einschließlich Gestaltung, Spezifikation, Konformitätsprüfung, Installation, Wartung, Weiterentwicklung, Sicherheit, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, **der im mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich gemäß Artikel 12 aufgeführten europäischen elektronischen Systeme.**

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam für die Entwicklung und den Betrieb **der im mehrjährigen Strategieplan für den Zollbereich gemäß Artikel 12 aufgeführten europäischen elektronischen Systeme**, einschließlich **ihrer** Gestaltung, Spezifikation, Konformitätsprüfung, Installation, Wartung, Weiterentwicklung, **Modernisierung**, Sicherheit, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Das Programm „Customs“ muss mit anderen Aktionsprogrammen und Fonds der EU in verwandten Bereichen, die vergleichbare Ziele haben, übereinstimmen und etwaige Synergien mit diesen Aktionsprogrammen und Fonds nutzen, etwa mit dem Programm „Fiscalis“, dem Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, dem Binnenmarktprogramm, dem Fonds für die innere Sicherheit, dem Fonds für integriertes Grenzmanagement (dem Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa), dem Programm zur Unterstützung von Strukturreformen, dem Programm „Digitales Europa“, der Fazilität „Connecting Europe“ sowie dem Eigenmittelbeschluss und den entsprechenden**

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Gesamtkoordinierung der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, Vernetzung und ständige Verbesserung sowie ihre synchrone Umsetzung;

*Geänderter Text*

b) die Gesamtkoordinierung der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, ***Abwehrfähigkeit gegen Cyberangriffe***, Vernetzung und ständige Verbesserung sowie ihre synchrone Umsetzung;

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea) eine effiziente und rasche Kommunikation mit und zwischen den Mitgliedstaaten, um die Steuerung der europäischen elektronischen Systeme zu optimieren;***

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***eb) eine zeitnahe und transparente Kommunikation mit den Interessenträgern, die für die Umsetzung der IT-Systeme auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, vor allem über Verzögerungen bei der Umsetzung und Finanzierung der gemeinsamen und der nationalen***

*Komponenten;*

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) als nationale Komponente: eine auf nationaler Ebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, der diese Komponente entwickelt oder zu ihrer gemeinsamen Entwicklung beigetragen hat;

*Geänderter Text*

b) als nationale Komponente: eine auf nationaler Ebene entwickelte Komponente der europäischen elektronischen Systeme, die in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, der diese Komponente entwickelt oder ***beispielsweise im Rahmen eines von einer Gruppe von Mitgliedstaaten gemeinschaftlich durchgeführten IT-Entwicklungsprojekts*** zu ihrer gemeinsamen Entwicklung beigetragen hat;

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nach Erfüllung jeder der ihnen im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans für den Zollbereich gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Sie erstatten der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ***und erforderlichenfalls über vorhersehbare Verzögerungen bei der Umsetzung.***

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet, und veröffentlicht diesen Bericht.

(5) Die Kommission erstellt spätestens am 31. Oktober jedes Jahres auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Jahresberichte einen konsolidierten Bericht, in dem sie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung des in Absatz 1 genannten Plans erzielten Fortschritte bewertet **und der Informationen über notwendige Anpassungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung des Plans enthält**, und sie veröffentlicht diesen Bericht.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Programm wird durch mehrjährige Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 108 der Haushaltsordnung verwiesen wird.

#### *Geänderter Text*

(1) Das Programm wird durch **jährliche oder** mehrjährige Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 108 der Haushaltsordnung verwiesen wird. **Das mehrjährige Arbeitsprogramm umfasst einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, damit bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können.**

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die mehrjährigen Arbeitsprogramme werden von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die mehrjährigen Arbeitsprogramme werden von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte festgelegt **und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat übermittelt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) *Das mehrjährige  
Arbeitsprogramm beruht auf den  
Erkenntnissen der früheren Programme.***

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) *In Anhang 2 sind Indikatoren für  
die Berichterstattung über den Fortschritt  
des Programms im Hinblick auf die in  
Artikel 3 genannten spezifischen Ziele  
aufgeführt.***

**(1) *Im Einklang mit den  
Berichterstattungspflichten nach  
Artikel [38 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i]  
der Haushaltsordnung legt die  
Kommission dem Europäischen  
Parlament und dem Rat Informationen  
über die Leistung des Programms vor. Die  
Berichte über die Leistung enthalten  
Informationen sowohl zu den  
Fortschritten als auch zu den Defiziten.***

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Um die Fortschritte bei der  
Erreichung der Ziele des Programms  
wirksam bewerten zu können, ist die  
Kommission befugt, im Einklang mit  
Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu  
erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls  
zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der  
Indikatoren zu ändern und um diese  
Verordnung durch Bestimmungen über die**

**(2) *In Anhang 2 sind Indikatoren für  
die Berichterstattung über die Leistung  
des Programms im Hinblick auf die  
Verwirklichung der in Artikel 3  
genannten spezifischen Ziele aufgeführt.  
Um die Fortschritte bei der Erreichung der  
Ziele des Programms wirksam bewerten zu  
können, ist die Kommission befugt, im  
Einklang mit Artikel 17 delegierte***

Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.

Rechtsakte zu erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen, **damit dem Europäischen Parlament und dem Rat aktualisierte qualitative und quantitative Informationen zur Leistung des Programms vorgelegt werden können.**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

#### *Geänderter Text*

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt **und diese Daten und Ergebnisse vergleichbar und vollständig sind.** Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zuverlässige Informationen über die Qualität der verwendeten Leistungsdaten.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.

#### *Geänderter Text*

(1) Evaluierungen, **in deren Rahmen die Ergebnisse, die Auswirkungen, die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzen des Programms sowie sein**

***Mehrwert für die EU bewertet werden,*** werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können. ***Bei diesen Evaluierungen sollte eindeutig zwischen der Durchführung des Programms in der Union und seiner Durchführung in Drittländern unterschieden werden.***

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber ***vier*** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber ***drei*** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***Bei der Zwischenevaluierung werden die Ergebnisse dargelegt, die zur Beschlussfassung über eine Folgemaßnahme des Programms nach 2027 und über deren Ziele erforderlich sind.***

### **Änderungsantrag 45**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(3) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber ***vier*** Jahre nach

(3) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber ***drei*** Jahre

dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen **und den gewonnenen Erkenntnissen**.

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) **und** dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf OLAF umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des

#### *Geänderter Text*

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof **und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)** die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf **das OLAF und die EUSTa** umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments

Europäischen Amtes für  
Betrugsbekämpfung (OLAF).

und des Rates über die Untersuchungen des  
Europäischen Amtes für  
Betrugsbekämpfung (OLAF) *und der  
Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates  
zur Durchführung einer Verstärkten  
Zusammenarbeit zur Errichtung der  
Europäischen Staatsanwaltschaft  
(EUSa)*.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

#### *Geänderter Text*

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung *maximale* Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Kommission führt *im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 13 regelmäßig* Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 durchgeführt werden, **bis zu deren Abschluss** unberührt; letztere Verordnung ist auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.

#### *Geänderter Text*

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß **der** Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 durchgeführt werden, unberührt; letztere Verordnung ist auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Aufstellung des Programms „Customs“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0442 – C8-0261/2018 – 2018/0232(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 14.6.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.7.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Wolf Klinz 7.9.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	18.10.2018
<b>Datum der Annahme</b>	20.11.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 18 -: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Nedzhmi Ali, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Jonathan Bullock, Tamás Deutsch, Luke Ming Flanagan, Ingeborg Gräßle, Wolf Klinz, Bogusław Liberadzki, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Bart Staes, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Richard Ashworth, Caterina Chinnici, Karin Kadenbach, Andrey Novakov, Julia Pitera, Miroslav Poche
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	John Howarth

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Wolf Klinz
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan
PPE	Richard Ashworth, Tamás Deutsch, Ingeborg Gräßle, Andrey Novakov, Julia Pitera, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Tomáš Zdechovský
S&D	Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Caterina Chinnici, John Howarth, Karin Kadenbach, Bogusław Liberadzki, Miroslav Poche
VERTS/ALE	Bart Staes

1	-
EFDD	Jonathan Bullock

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung